

116

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u ßIX ZB 122/77

in der Entschädigungssache

Leopoldine (Lea) M[REDACTED] geborene W[REDACTED]
A[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fortmann, Dr. Lang und Gürtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß der Klägerin Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden ab 1. September 1958 nicht zustehen, ausschließlich mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichen Gebiet liegen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ergibt sich daraus nicht.

Auch die Beschwerde zeigt einen solchen Grund nicht auf.

Der Verwertung der Bescheinigung des Nathan S. von 11. Mai 1970 steht nicht entgegen, daß der Zeuge die Richtigkeit seiner Erklärung nicht eidesstattlich versichert hat (vgl. § 377 Abs. 3, 4 ZPO). Ein etwaiges

- 3 -

146

Rügerecht ist nach § 209 Abs. 1 BEG, § 295 Abs. 1 ZPO erloschen. Die Klägerin selbst hat die Bescheinigung vorgelegt und dabei den Inhalt ohne Einschränkung zum Gegenstand des Vorbringens gemacht. Das beklagte Land hat der Verwertung nicht widersprochen.

Der Einwand, das Berufungsgericht habe in Urteil die Ablehnung des Antrags auf Heilverfahren für das anerkannte Verfolgungsleiden nicht begründet, betrifft das Verfahren; die Zulassung der Revision rechtfertigt er nicht (vgl. BGH Rsw 1967, 431).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)